

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV- Stand 07.06.2021);**

**Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg nach §§ 26, 27 der 13. BayIfSMV  
Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot**

**Anlagen**

Lagepläne:

Anlagen a) – d)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 28 a IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und §§ 26, 27 Abs. 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 384) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Folgende Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg werden aufgehoben:
  - Die Allgemeinverfuegung-Alkohol-Plaetze-11-BayIfSMV vom 25.01.2021
  - Die Änderung der Allgemeinverfuegung-Alkohol-Plaetze-11-BayIfSMV vom 20.05.2021
  - Die Allgemeinverfügung vom 09.04.2021; Alkoholabgabeverbot
  
2. Der Konsum und die Abgabe von alkoholischen Getränken im Areal zwischen Ebertbrücke (Flusskilometer 85,8) und bis zum Vereinsheim Ruderclub Aschaffenburg von 1898 e. V., Am Floßhafen 80, 63743 Aschaffenburg (Flusskilometer 88,4) sind in folgenden Bereichen untersagt.
  - a) Bereich Ebertbrücke bis Engstelle Felsen
  - b) Bereich Engstelle Felsen bis Willigisbrücke
  - c) Bereich Willigisbrücke bis Adenauerbrücke
  - d) Bereich Adenauerbrücke bis Vereinsheim Ruderclub Aschaffenburg von 1898 e. V., Am Floßhafen 80, 63743 Aschaffenburg.

Die Breite erstreckt sich über das gesamte rechte Mainufer inklusive einer Wasserfläche von mindestens 25 Meter, einschließlich Fußweg, anschließender Grünfläche bis zur jeweiligen natürlichen oder auch baulichen Grenze, die aus dem anliegenden Kartenmaterial abgelesen werden kann.

Ausgenommen bleibt der Konsum und die Abgabe an Ort und Stelle konzessionierter Gastronomiebetriebe, soweit nach § 15 der 13. BayIfSMV eine Öffnung der Gastronomie zulässig ist.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am Tag nach der Veröffentlichung im Main-Echo als bekannt gegeben.
  
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf der 13. BayIfSMV außer Kraft.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter [www.aschaffenburg.de](http://www.aschaffenburg.de) abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

### **Gründe:**

#### I.

Die Stadt Aschaffenburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a IfSG sowie § 26 Satz 2, § 27 Absatz 1 der 13. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

#### II.

Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms und der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von PCR-, POC-Antigentests und Selbsttests erscheinen weitere Öffnungsschritte unter strengen Auflagen vertretbar. Unabdingbar für die Eingrenzung von Übertragungsrisiken bei den Öffnungsschritten ist weiterhin die strikte Einhaltung von Hygienevorgaben (AHA-L-Regeln). Es handelt sich weltweit, in Europa und in Deutschland um eine ernst zu nehmende Situation. Seit dem 1. Juni 2021 stuft das RKI aufgrund des relativen Rückgangs von Fallzahlen und Hospitalisierungen, aber auch des weiterhin hohen Niveaus der Fallzahlen, der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht für die Herdenimmunität erforderlichen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland hat seit Anfang der Kalenderwoche 17 deutlich abgenommen. In den letzten Wochen sank die 7-Tage-Inzidenz in allen Altersgruppen. Beim Großteil der Fälle ist der Infektionsort nicht bekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen private Haushalte, aber auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Schulen, während die Anzahl der Ausbrüche in Alters- und Pflegeheimen aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung deutlich zurückgegangen ist.

Die Rücknahme von Maßnahmen sollte aus infektionsschutzfachlicher Sicht schrittweise und nicht zu schnell erfolgen. Eine vollständige Rücknahme des Alkoholkonsumverbotes ist daher nicht angezeigt.

Gerade der Bereich am Perth-Inch wird von vorwiegend von Jugendlichen und jungen Erwachsenen genutzt. Personengruppen die überwiegend über keinen Impfschutz verfügen, gleichwohl können aber auch hier schwere Krankheitsverläufe nicht ausgeschlossen werden.

#### III.

## **1. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügungen**

Das Infektionsgeschehen hat sich seit Januar stark verändert. Die 7-Tage-Inzidenz lag am 25. Januar bei 169,0, am 26. April bei 204,2, und seit dem 25. Mai unter 50. Auf Grund der gesunkenen Inzidenzen ist auch wieder die kontrollierte Abgabe alkoholischer Getränke in der Gastronomie zulässig. Die Gründe das Alkoholkonsumverbot im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten sind weggefallen. Insbesondere im Innenstadtbereich sind deutlich weniger Verstöße im Zusammenhang mit Alkoholkonsum festzustellen.

## **2. Festlegung des räumlicher Umgriff für das Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot**

Nach den Erfahrungen der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Kommunalen Ordnungsdiensten sowie der Polizei, ist der Perth Inch insbesondere eine stark frequentierte und beliebte Feierlokalität, an denen sich sehr viele Besucher regelmäßig aufhielten und Alkohol konsumierten. Hiermit ist wie die Erfahrung zeigt weiterhin an schönen Tagen zu rechnen. Um Infektionen am Mainufer zu vermeiden und die Infektionszahlen abzusenken, ist es daher erforderlich, für diesen Bereich ein Verbot des Alkoholkonsums festzulegen. Um eine Verlagerung und Umgehung der Anordnung zu verhindern, ist daher die Aufnahme der angrenzenden Bereiche mit Aufenthaltscharakter erforderlich.

Der gewählte räumliche Umgriff ist erforderlich, da ein engerer räumlicher Umgriff nicht gleichermaßen geeignet wäre. Die Örtlichkeiten in dem definierten Umfang sind nach den Feststellungen der Sicherheitsbehörden das Mindestmaß eines räumlichen Umgriffs, um infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen aufgrund von Alkoholkonsum auf dem Stadtgebiet zu verhindern bzw. zumindest einzuschränken.

Die von der Stadt Aschaffenburg getroffenen Festlegungen der Bereiche, auf denen das Alkoholkonsumverbot gemäß § 26 der 13. BayIfSMV gelten soll, ist zudem angemessen, weil der angeordnete räumliche Umgriff so eng wie möglich gewählt wurde und sich die dadurch entstehenden Nachteile im Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – nicht außer Verhältnis stehen. Insbesondere stehen neben den festgelegten stark frequentierten Plätzen zahlreiche andere Örtlichkeiten insb. Gastronomiebetriebe oder das eigene Zuhause zur Verfügung, an denen auch weiterhin Alkohol konsumiert werden kann.

Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, nach § 26 der 13. BayIfSMV untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind danach jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Soweit bereits auf Grund anderer Bestimmungen Verbote zum Verzehr alkoholischer Getränke bestehen (z. B. Grünanlagensatzung, Alkoholverordnung, Satzung zur Sondernutzung) kann eine Aufnahme in die betroffenen Örtlichkeiten nach § 26 der 13. BayIfSMV unterbleiben.

Ergänzend zum Verbot ist es angemessen und erforderlich auch die Verfügbarkeit der alkoholischen Getränke im den Bereiche zu beschränken. Es ist weiterhin zu befürchten, dass bei guter Witterung wieder deutlich mehr Personen am Mainufer zusammenkommen um dort auch Alkohol zu konsumieren. Eine Alkoholabgabe „To-Go“ steht im Widerspruch zu dem dort geltenden Alkoholkonsumverbot. Es ist daher

erforderlich die Beschaffung von Alkohol insbesondere vor Ort stark einzuschränken. Hierfür ist ein Alkoholabgabeverbot innerhalb des Areals einschließlich der Wasseroberfläche geeignet. Es ist auch erforderlich, da auf Grund der Vielzahl früherer Verstöße allein das Alkoholkonsumverbot nicht ausreicht. Im Gegensatz zum Verzehr an Ort und Stelle in Gastronomiebetrieben, bei der gemäß § 15 der 13. BayLfSMV durch infektionsschutzrechtliche Maßnahmen, wie Testpflichten und Kontaktdatenerfassung, Abstandsgebote das Infektionsgeschehen eingedämmt wird, ist bei einem unkontrollierten Konsum und alkoholbedingter Nachlässigkeiten bei den Infektionsschutzmaßnahmen mit einer Verbreitung der Infektion mit dem Coronavirus zu rechnen.

Damit in der im Rahmen der 13. BayLfSMV und durch das Rahmenkonzept Gastronomie erlaubten Bewirtung auch der Ausschank alkoholischer Getränke erfolgen kann, ist eine Ausnahmeregelung erforderlich. Die Regelungen gelten nur in den Bereichen der Gastronomie, in denen nach § 15 der 13. BayLfSMV Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Eine Mitnahme alkoholischer Getränke zum Verzehr in den Bereich in dem das Alkoholkonsumverbot gilt, ist nicht möglich. Die Ausnahmeregelung ist auch angemessen, da durch die infektionsschutzrechtlichen Regelungen, die für Gaststätten gelten, das Infektionsrisiko in der Außengastronomie geringer ist, als wenn unkontrolliert Alkohol konsumiert wird.

#### **IV. Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntgabe gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Aschaffenburg vom 26.04.2002 (**AGO**) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in der Aschaffener Tageszeitung „Main-Echo“ **bekannt gegeben**.

#### **VI. Sofortige Vollziehung**

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### **Hinweis:**

Sonstige Regelungen mit denen in der Stadt Aschaffenburg der Konsum von Alkohol untersagt ist (z. B. Grünanlagensatzung, Alkoholverordnung) bleiben hiervon unberührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

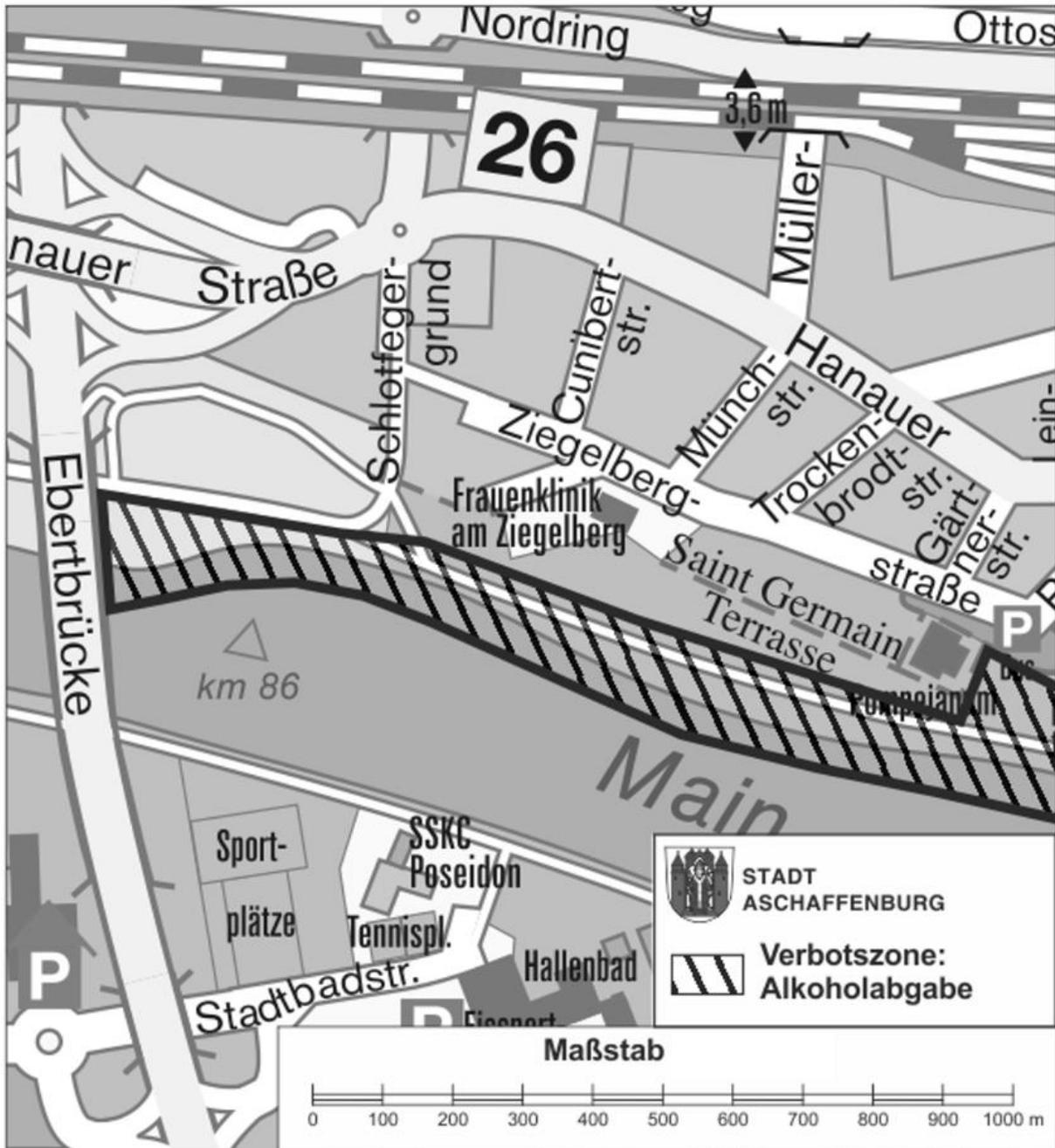
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

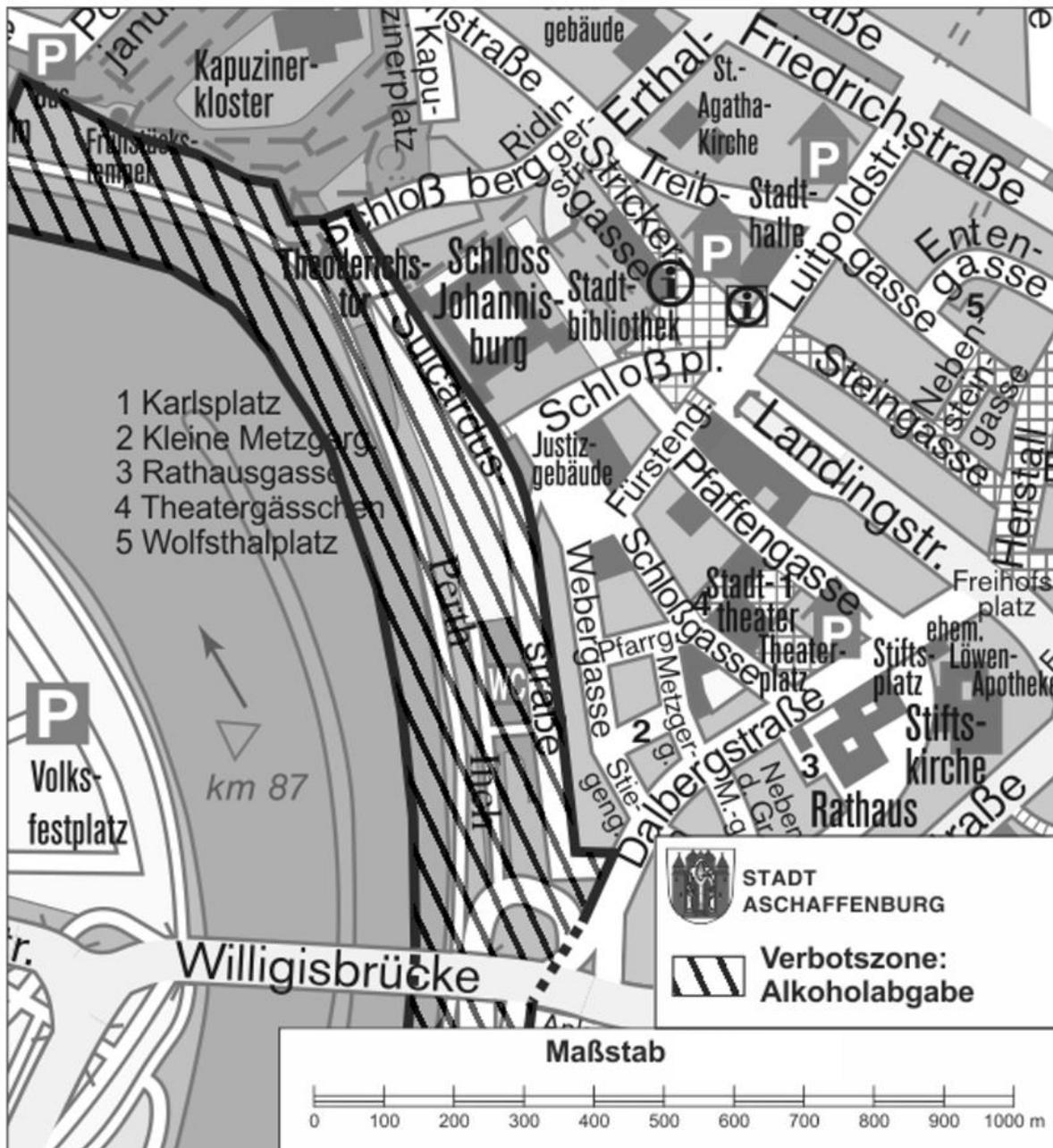
Aschaffenburg, den 06.06.2021

i.V. Jessica Euler  
Bürgermeisterin  
Stadt Aschaffenburg

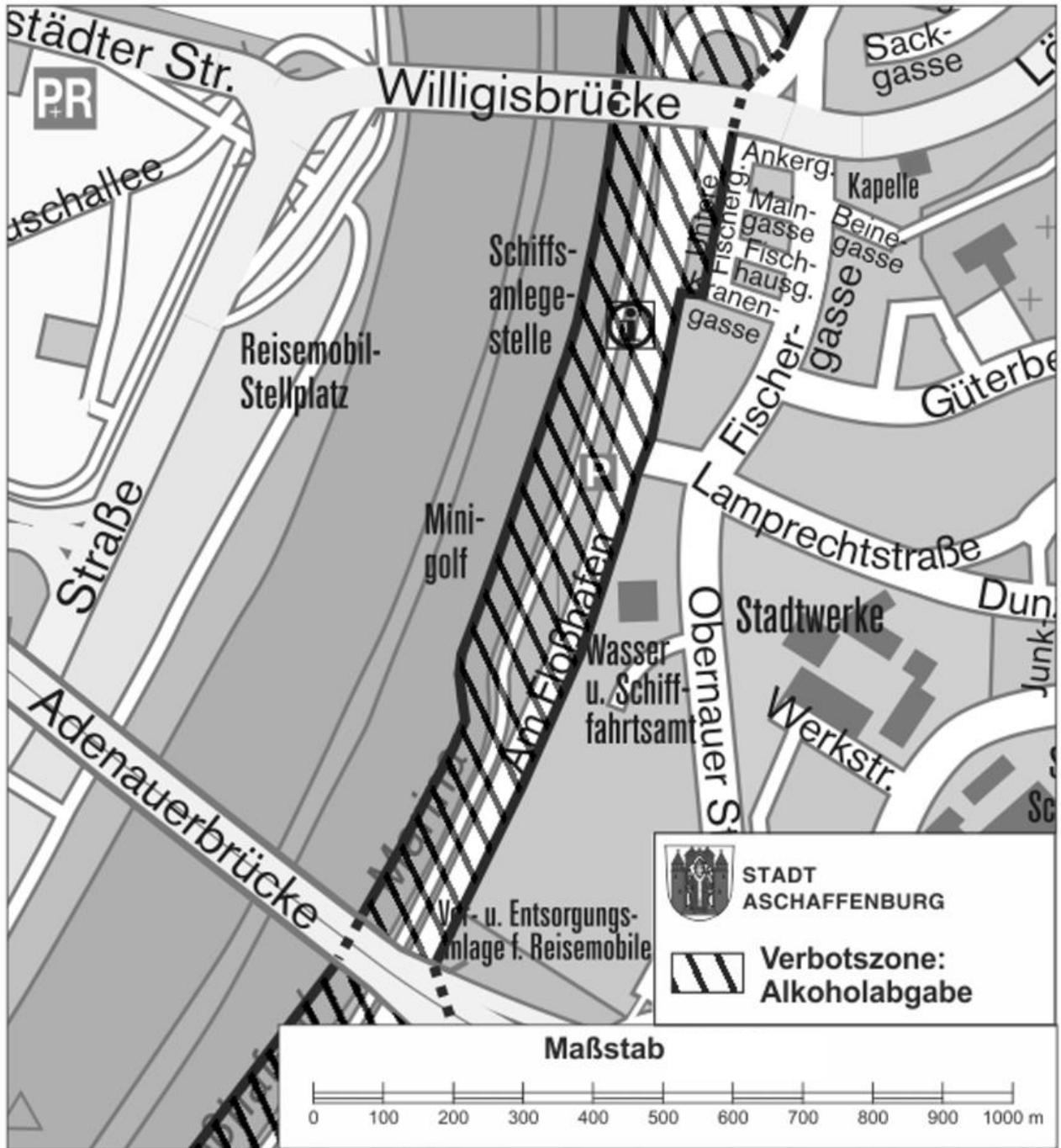
**Anlage a) Bereich Ebertbrücke bis Engstelle Felsen**



**Anlage b) Engstelle Felsen bis Willigisbrücke**



Anlage c) Willigisbrücke bis Adenauerbrücke



Anlage d) Adenauerbrücke bis Vereinsheim Ruderclub Aschaffenburg von 1898 e. V.,  
Am Floßhafen 80, 63743 Aschaffenburg

